Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale)
- Aufnahmesatzung -

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit § 41 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2023 (GVBl. LSA S. 362) sowie der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA 2020 S. 607) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom ……. folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt auf der Grundlage des § 41 Abs. 2a SchulG LSA in Verbindung mit § 21 SEPI-VO 2022 die Kapazitätsgrenzen und das Auswahlverfahren zur Aufnahme von Schülern in die Jahrgangsstufe 5 für das Schuljahr 2024/25 der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale).

§ 2
Kapazitätsgrenzen für kommunale Gemeinschaftsschulen

Für die Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“	3 zügig / 84 Schüler
Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“	5 zügig / 140 Schüler
Gemeinschaftsschule Kastanienallee	3 zügig / 84 Schüler

§ 3
Kapazitätsgrenzen für kommunale Gesamtschulen

Für die Gesamtschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

IGS.Halle Am Steintor	4 zügig / 112 Schüler

KGS „Ulrich von Hutten“,	
Sekundarschulzweig	2 zügig / 56 Schüler
Gymnasialzweig	2 zügig / 56 Schüler
KGS „Wilhelm von Humboldt“,	
Sekundarschulzweig	5 zügig / 140 Schüler
Gymnasialzweig	3 zügig / 84 Schüler
„Marguerite Friedlaender Gesamtschule“	5 zügig / 140 Schüler
Integrierte Gesamtschule Am Planetarium	6 zügig / 168 Schüler
Integrierte Gesamtschule Halle-Ost	6 zügig / 168 Schüler

§ 4
Kapazitätsgrenzen für kommunale Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt

Für die Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

Christian-Wolff-Gymnasium	4 zügig / 112 Schüler
Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“	4 zügig / 112 Schüler
Gymnasium Südstadt	5 zügig / 140 Schüler
Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium	4 zügig / 112 Schüler
Lyonel-Feininger-Gymnasium	4 zügig / 112 Schüler

§ 5
Kapazitätsgrenzen für kommunale Sekundarschulen

Für die Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

Sekundarschule Am Fliederweg	4 zügig / 140 Schüler
Sekundarschule „Johann Christian Reil“	2 zügig / 56 Schüler
Sekundarschule Halle-Süd	2 zügig / 56 Schüler
Sekundarschule Halle-Ost	5 zügig / 140 Schüler

§ 6
Auswahlverfahren an den kommunalen weiterführenden Schulen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme an einer weiterführenden Schule und ggf. die Teilnahme am Auswahlverfahren ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Schullaufbahnerklärung im Original. Berücksichtigt wird im weiteren Verfahren zuerst nur der angegebene Erstwunsch der Personensorgeberechtigten.

(2) Ein Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Anzahl der angemeldeten Bewerber die zur Verfügung stehenden Plätze an den mit Erstwunsch angegebenen Schulen und damit die gemäß den §§ 2 bis 5 festgelegten Kapazitätsgrenzen übersteigt. Die Vorgaben des § 21 Abs. 4 SEPl-VO 2022 sind zu berücksichtigen. An diesem Verfahren nehmen nur Schüler teil, für die nach Abs. 1 die Schullaufbahnerklärungen vorliegen.

(3) Für das Auswahlverfahren gelten folgende Regelungen:

(3a) Im ersten Schritt ist die Anzahl derjenigen Plätze zu ermitteln, die nicht für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehen. Pro Jahrgangsstufenzug werden bis zu 3 Plätze für sog. Wiederholer vorgehalten, also für Schüler des laufenden 5. Jahrgangs, die bereits in die jeweilige Schule aufgenommen wurden und die 5. Jahrgangsstufe wiederholen müssen. Dies verringert die Gesamtzahl der durch das Auswahlverfahren zu vergebenden Plätze.

(3b) Nehmen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Aufnahme- und Auswahlverfahren einer Integrierten Gesamtschule teil, werden diese aufzunehmenden Schüler auf die Zahl der verfügbaren Plätze doppelt angerechnet. Dadurch verringert sich für den Fall der Auswahl eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Anzahl der dann noch zur Verfügung stehenden Plätze um einen weiteren Platz – sog. Doppelzählung.

(3c) Im zweiten Schritt erhalten die Geschwister von Schülern, die bereits eine der unter den in §§ 2 bis 4 aufgeführten Schulen besuchen, einen Platz an der Schule des Geschwisterkindes – sog. Geschwisterkind- Regelung. Als Geschwister gemäß dieser Satzung gelten auch Kinder, die zwar nicht miteinander verwandt sind, zwischen deren jeweiligen Elternteilen aber eine Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht (sog. Stiefgeschwister) und die in einem Haushalt mit dem älteren Kind leben. Die Geschwisterkind-Regelung ist jedoch nur anwendbar, wenn zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens das ältere Kind kein Schüler einer Abschlussklasse ist. Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden.

(3d) Für das Auswahlverfahren an den kooperativen Gesamtschulen (KGS) gilt:
Es werden Schüler bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt, die bereits seit Beginn des laufenden Schuljahres oder länger Mitglieder an einem der an diesen Schulen bestehenden Ensembles sind:

KGS „Wilhelm von Humboldt“:	Jugendblasorchester Halle einschließlich Mädchenchor
KGS „Ulrich von Hutten“:	Kinder- und Jugendchor Ulrich von Hutten (Huttenchor)

(3e) Im dritten Schritt erfolgt die Auswahl der Schüler für die übrigen noch verfügbaren Plätze durch ein Losverfahren. Hierbei erhalten Geschwisterkinder, die gemeinsam in die 5. Jahrgangsstufe wechseln, ein gemeinsames Los. Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden.

(3f) Im vierten Schritt werden alle noch verbliebenen Schüler für eine Warteliste per Losverfahren ermittelt. Diese Schüler sind namentlich in der Reihenfolge der Auslosung in dieser Warteliste aufzuführen und können entsprechend dieser Reihenfolge auf freiwerdende Plätze nachrücken – sog. Nachrückverfahren. Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden. Freiwerdende Plätze werden im Rahmen des Nachrückverfahrens bis zum 31. Juli des laufenden Jahres angeboten.

§ 7 Auswahlausschuss

Das Auswahlverfahren gemäß § 6 wird von der Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Fachbereich Bildung, als Schulträger durchgeführt. Hierzu wird ein Auswahlausschuss gebildet.

Der Schulträger beruft den Auswahlausschuss nach Ablauf der Anmeldefrist ein, wenn die Anzahl der angemeldeten Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt.

Zur Mitwirkung im Auswahlausschuss werden eingeladen:
jeweils ein Vertreter

- der Schulleitung der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule,
- des Schulelternrates der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule,
- des Schülerrates der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule,
- des Stadtelternrates,
- des Bildungsausschusses der Stadt Halle (Saale),
- des Landesschulamtes.

Die Teilnahme betroffener Bewerber bzw. betroffener Personensorgeberechtigter am Auswahlausschuss ist ausgeschlossen. Sofern für mehrere Schulen jeweils ein Auswahlverfahren erforderlich ist, können diese in einem Termin in abgegrenzten Wahlvorgängen durchgeführt werden.

Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind durch den Schulträger allen Teilnehmern unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen bekannt zu geben.

Das Losverfahren gemäß § 6 wird in der Regel elektronisch durchgeführt.

Über die Sitzungen des Auswahlausschusses und die Durchführung des Losverfahrens ist vom Schulträger eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere alle Ergebnisse des Losverfahrens zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Schulträger und den anwesenden Mitwirkenden des Auswahlausschusses zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist der ordnungsgemäße Ablauf der Auslosung durch die eingeladenen Teilnehmer zu bestätigen.

§ 8
Mitteilung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens an die Personensorgeberechtigten

Der Schulträger informiert die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme an der mit Erstwunsch angewählten Schule.

Der Schulträger informiert die Personensorgeberechtigten, dass eine Aufnahme an der mit Erstwunsch gewählten Schule nicht möglich war und teilt den Platz auf der Warteliste nach §

6 Abs. 3f mit. Zugleich benennt er die Schulen, an denen noch Plätze zur Verfügung stehen (Alternativangebot) und fordert die Personensorgeberechtigten auf, dem Schulträger mitzuteilen, welches dieses Alternativangebote sie annehmen möchten (Alternativwunsch).

§ 9
Aufnahme- und Auswahlverfahren bei Alternativwünschen

Wenn die Anzahl der Alternativwünsche für eine Schule im laufenden Verfahren die zur Verfügung stehenden Plätze an dieser Schule und damit die gemäß den §§ 2 bis 5 festgelegten Kapazitätsgrenzen übersteigt, gelten die §§ 6 bis 8 analog.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen– und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) vom 26. Juni 2019, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitäten der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) vom 28.06.2023, außer Kraft.

Stadt Halle (Saale),

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -

Beglaubigte Abschrift

O B E R V E R W A L T U N G S G E R I C H T

D E S L A N D E S S A C H S E N - A N H A L T

4 O 185/23
6 B 238/23 HAL

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

der minderjährigen [redacted],
gesetzlich vertreten durch Frau [redacted]
[redacted] 06[redacted] Halle (Saale)

Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted],
[redacted] 06[redacted] Halle (Saale),

g e g e n

die **Stadt Halle (Saale)**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale),

Antragsgegnerin,

w e g e n

Schulrechts
- Prozesskostenhilfe für vorläufigen Rechtsschutz -
(Beschwerde)

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 4. Senat - am 22. August 2023 beschlossen:

→ 2 →

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle - 6. Kammer - vom 10. August 2023 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die statthafte Beschwerde der am [redacted] geborenen Antragstellerin hat keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat ihren Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zu Recht abgelehnt. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung, die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig zu verpflichten, die Antragstellerin am Giebichenstein-Gymnasium „Thomas-Müntzer“ in Halle in der Jahrgangsstufe 5 des Schuljahres 2023/24 aufzunehmen, bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg i.S.d. § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

1. Eine hinreichende Aussicht auf Erfolg ist nur dann gegeben, wenn mehr als eine theoretische Wahrscheinlichkeit für den Erfolg des Rechtsmittels spricht (BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 1997 - 1 BvR 391/93 -, NJW 1997, 2102, 2103), d.h. wenn der Rechtsstandpunkt des Rechtsmittelführers ohne Überspannung der Anforderungen zutreffend oder bei schwieriger Rechtslage zumindest vertretbar erscheint. Dabei dürfen schwierige, bislang ungeklärte Rechts- und Tatfragen nicht im Prozesskostenhilfeverfahren entschieden werden. Zwar muss Prozesskostenhilfe nicht immer schon dann gewährt werden, wenn die entscheidungserhebliche Rechtsfrage noch nicht höchstrichterlich geklärt ist. Die Ablehnung der Gewährung kann ungeachtet des Fehlens einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung gerechtfertigt sein, wenn die Rechtsfrage angesichts der gesetzlichen Regelung oder im Hinblick auf Auslegungshilfen, die von bereits vorliegender Rechtsprechung bereitgestellt werden, ohne Schwierigkeiten beantwortet werden kann. Ist dies dagegen nicht der Fall und steht eine höchstrichterliche Klärung noch aus, so ist es mit dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit nicht zu vereinbaren, der unbemittelten Partei wegen fehlender Erfolgsaussichten ihres Begehrens Prozesskostenhilfe vorzuenthalten (BVerfG, Beschluss vom 19. Februar 2008 - 1 BvR 1807/07 -; Beschluss vom 14. Juni 2006 - 2 BvR 626/06 -).

2. In Anwendung dieser Maßstäbe hat das Verwaltungsgericht den Antrag zu Recht abgelehnt.

→ 3 →

a) Die Antragstellerin nahm am Losverfahren zur Vergabe der Schulplätze an dem Gymnasium „Thomas-Müntzer“ teil und erreichte einen Platz auf der Nachrückerliste. Das Verwaltungsgericht ist nicht der Auffassung der Antragstellerin gefolgt, die Antragsgegnerin müsse ihr gleichwohl einen Schulplatz in der Jahrgangsstufe 5 an dem Gymnasium zubilligen. Hierfür hat die Antragstellerin geltend gemacht, sie hätte vor Durchführung des Losverfahrens im Rahmen der sog. Vorabquote für Geschwisterkinder einen Schulplatz erhalten müssen, weil sie „im schulrechtlichem Sinne“ als Geschwisterkind der Schülerin [redacted] anzusehen sei, die im Zeitpunkt des Auswahlverfahrens die Klasse 10/2 des Giebichenstein-Gymnasiums „Thomas Müntzer“ besucht habe und die Tochter des Lebensgefährten der Mutter der Antragstellerin sei. Das Verwaltungsgericht hat demgegenüber ausgeführt, dass es schon sehr fraglich sei, ob einer solchen Auslegung nicht bereits der allgemeine Sprachgebrauch entgegenstehe, wonach unter dem Begriff „Geschwisterkind“ ein Kind, das Bruder oder Schwester eines anderen Kindes sei, verstanden werde. Jedenfalls lebten die Antragstellerin und das Kind [redacted] nicht in einem „gemeinsamen Familienverband“. Hierzu müsste wohl zumindest verlangt werden, dass sie in derselben Wohnung zusammenleben, was aber nach Lage der Akten nicht der Fall sei. Darüber hinaus sei darauf zu verweisen, dass nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt gerade auch die Erleichterung der Kontakte der Erziehungsberechtigten zur Schule einen hinreichenden sachlichen Grund biete, der die unterschiedliche Behandlung von Geschwisterkindern und anderen Kindern rechtfertige. Diese Erwägung dürfte indes nicht greifen, wenn die Kinder - wie hier - unterschiedliche Erziehungsberechtigte hätten.

b) Dem Verwaltungsgericht ist darin zu folgen, dass die Antragstellerin den für die begehrte einstweilige Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO erforderlichen Anordnungsanspruch gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 ff. ZPO nicht glaubhaft gemacht hat.

Nach § 6 Abs. 3c Satz 1 der maßgebenden Satzung der Antragsgegnerin über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt vom 26. Juni 2019 in der Fassung der am 12. März 2022 in Kraft getretenen 4. Änderungssatzung vom 23. Februar 2022 - Aufnahmesatzung - erhalten die Geschwister von Schülerinnen und Schülern, die bereits eine der unter den in §§ 2 bis 4 aufgeführten Schulen einschließlich Jahrgangsstufe 11 besuchen, einen Platz an der Schule des Geschwisterkindes – sog. Geschwisterkind-Regelung.

Diese Voraussetzung erfüllt die Antragstellerin nicht.

Dabei kann offenbleiben, ob als Geschwister im Sinne des § 6 Abs. 3c Satz 1 der Aufnahmesatzung nur Kinder anzusehen sind, die miteinander als Bruder oder Schwester i.S.d. § 1589 Abs. 1 Satz 2 BGB oder § 1754 Abs. 1 und 2 BGB verwandt sind.

Jedenfalls ist es schon aufgrund des Wortlauts dieser Ausnahmeregelung erforderlich, dass die in Rede stehenden Kinder zumindest Stiefgeschwister sind, also zwischen den jeweiligen Elternteilen eine Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht. Denn Kinder, die nicht miteinander verwandt sind und deren jeweiligen, miteinander lebenden Elternteile - wie hier - eine durch keine rechtliche Bindung geprägte Beziehung haben, können auch bei extensiver Auslegung des Begriffes nicht als Geschwisterkinder bezeichnet werden (vgl. hierzu auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Juli 2023 - 19 B 561/23 -, juris, Rdnr. 29 ff.).

Zudem ist auch aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 GG eine entsprechende Begrenzung erforderlich. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass Geschwisterkinder bei der Aufnahme an eine bestimmte Schule vorrangig berücksichtigt werden. Das Merkmal „Geschwisterkind“ genügt den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG. Zwar werden Personengruppen, nämlich Geschwisterkinder und andere Kinder unterschiedlich behandelt. Es wird insoweit aber nicht an personengebundene Merkmale angeknüpft, sondern an den Sachverhalt, dass ein (anderes) Geschwisterkind bereits an der Schule Aufnahme gefunden hat. Vor dem Hintergrund, dass die Zuweisung zu einer bestimmten Schule im Gegensatz zur Aufnahme in eine bestimmte Schulart oder einen bestimmten Bildungsgang für die verfassungsrechtlich garantierte Verwirklichung des Elternrechts nach Art. 6 Abs. 2 GG (vgl. BVerfG, Urteil vom 6. Dezember 1972 - 1 BvR 230/70 u. a. -, juris) von geringerer Bedeutung ist, ist es ausreichend, wenn sich die Differenzierung sachlich rechtfertigen lässt. Die Aufnahme von Geschwisterkindern an eine Schule führt für (berufstätige) Eltern, die ihre Kinder mit zur Schule nehmen oder von ihr abholen, zu erheblichen Zeiteinsparungen und dient der Vermeidung von Erschwernissen und Risiken. Darüber hinaus müssen schulische Veranstaltungen, wie Elternsprechtage und Schulfeste, nicht an verschiedenen Schulen besucht werden. Die Erleichterung der Kontakte der Erziehungsberechtigten zur Schule bietet einen hinreichenden sachlichen Grund, der die unterschiedliche Behandlung rechtfertigt (so OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. August 2013 - 3 M 268/13 -, juris, Rdnr. 9, m.w.N.; vgl. auch Beschluss vom 10. Mai 2010 - 3 M 307/10 -, juris, Rdnr. 12 und Beschluss vom 8. August 2001 - 2 M 225/01 -, juris, Rdnr. 19).

Eine allein an den Status als Geschwisterkinder anknüpfende Privilegierung von Kindern verlangt aber das Bestehen derartiger familiärer Bindungen, dass auch ohne weitere Prüfung der Wohn- und Lebensverhältnisse grundsätzlich angenommen werden kann, dass diese sachlichen Rechtfertigungen für die Privilegierung dauerhaft gegeben sind. Diese Voraussetzung ist bei Kindern, deren jeweiligen Elternteile in einer nichtehelichen bzw. nichtpartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft leben, nicht in hinreichender Weise gegeben. Dementsprechend wird auch in der Rechtsprechung lediglich bei Stiefgeschwistern angenommen, dass diese neben den miteinander verwandten Geschwisterkindern als Geschwisterkinder anzusehen sein könnten (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen,

Beschluss vom 28. Juli 2023 - 19 B 561/23 -, juris, Rdnr. 27 ff.; OVG Thüringen, Beschluss vom 15. September 2021 - 4 EO 540/21 -, juris, Rdnr. 41; VG Gera, Beschluss vom 3. August 2021 - 2 E 782/21 -, juris, Rdnr. 31; VG Bremen, Beschluss vom 20. Juli 2021 - 1 V 1197/21 -, juris, Rdnr. 21).

Darüber hinaus steht der Annahme eines Geschwisterverhältnisses zwischen der Antragstellerin und dem Kind [redacted] entgegen, dass die jeweiligen, miteinander in einer Beziehung lebenden Elternteile nicht für beide Kinder Erziehungsberechtigte (vgl. § 43 SchulG LSA) sind. Diese Voraussetzung ist nicht nur deshalb erforderlich, weil sonst ein wesentlicher Grund für die Privilegierung von Geschwisterkindern, nämlich die Erleichterung der Kontakte der Erziehungsberechtigten zur Schule, wegfiele. Sie dient auch bei nicht miteinander verwandten Kindern erst der Ermöglichung eines Verfahrens ohne unvertretbaren Prüfungsaufwand und weiterhin der Vermeidung von Umgehung (vgl. dazu OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Juli 2023 - 19 B 561/23 -, juris, Rdnr. 31). Der Einwand der Antragstellerin, es gebe noch weitere Gründe für eine Privilegierung, ist demgegenüber nicht durchgreifend.

Ob die Antragsgegnerin bei rechtlich miteinander verwandten oder, wie es die Antragstellerin formuliert, blutsverwandten Scheidungskindern, die unterschiedliche Wohnsitze haben, nicht das Erfordernis eines gemeinsamen Haushaltes einfordert, muss danach nicht weiter geprüft werden. Ebenfalls ist nicht den Darlegungen der Antragstellerin zur (verfassungskonformen) Auslegung der Aufnahmesatzung hinsichtlich der Voraussetzung eines gemeinsamen Wohnsitzes nachzugehen.

Ohne Erfolg beruft sich die Antragstellerin schließlich darauf, dass die Rechtslage ungeklärt und schwierig sei, weil eine verfassungsrechtliche Materie betroffen sei und zudem obergerichtliche Entscheidungen fehlten. In Rede steht die Auslegung des Begriffes „Geschwisterkind“ i.S.d. § 6 Abs. 3c der Aufnahmesatzung, bei der auch Art. 3 GG zu beachten ist (s.o.). Dabei wird allerdings keine derart schwierige Rechtsfrage aufgeworfen, die nicht mit hinreichender Sicherheit bereits im Prozesskostenhilfeverfahren geklärt werden könnte. Dass dabei auch Verfassungsrecht eine Rolle spielt, steht dem nicht von vornherein entgegen. Zudem ist der entscheidungstragende Ansatz gerade nicht in der Rechtsprechung umstritten und es gibt inzwischen - wie oben teilweise belegt - bereits zahlreiche Entscheidungen, die sich mit der Behandlung von Stiefgeschwistern im Schulauswahlverfahren beschäftigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, §127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Schmidt *Schneider* *Weiterer*